

Rekurrentin und ihre Kinder kommt vielmehr dem Entzug der elterlichen Gewalt gleich, gegen die sich die Rekurrentin durch die zivilrechtliche Beschwerde zur Wehr setzen kann.

Die angefochtene Beistandschaft kann daher nicht geschützt werden, umso weniger als die Rekurrentin über die ihr gemachten Vorhalte nie angehört wurde. Dagegen bleibt es den Vormundschaftsbehörden unbenommen, für die nach Art. 283 ZGB geeignet scheinenden Vorkehren im Sinne vorstehender Ausführungen einen Gehilfen beizuziehen, der die Versorgung der Kinder der Rekurrentin überwacht, und gestützt auf dessen Mitwirkung sie weitere Massnahmen gegen die Rekurrentin treffen, ihr nötigenfalls die elterliche Gewalt entziehen können. Der Entzug wäre wohl gerechtfertigt, wenn das Beweisverfahren ergeben sollte, dass die Rekurrentin ihre (bildhübsche) Tochter bei einer sittlich nicht einwandfreien Dienstherrschaft untergebracht hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die angefochtene Beistandschaft aufgehoben.

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1925 i. S. Anderhalden gegen Eberli.

Wenn ein geschiedener Ehegatte schweizerischer Nationalität seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, so untersteht die gegen ihn gerichtete Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils gleichwohl dem schweizerischen Rechte, ausser diese allgemeine gesetzliche Regelung sei durch einen Staatsvertrag durchbrochen.

Art. 157 ZGB ; Art. 59 7g SchlT ZGB ; Art. 56 OG.

Angesichts der Verlegung des Wohnsitzes der Beklagten nach Kalifornien könnte es sich fragen, ob die Vorinstanz den Streit der Parteien um Abänderung des Scheidungsurteils mit Recht unter Anwendung

eidgenössischen Rechts entschieden hat. Sollte der Streit, wie die Beklagte vor erster Instanz geltend gemacht hat, dem kalifornischen Recht unterstellt sein, so wäre das Bundesgericht, in dessen Kognition nur das eidgenössische Recht fällt, zu dessen Überprüfung nicht befugt. Allein wenn auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Verfahren über Klagen aus Art. 157 ZGB gegenüber dem Scheidungsprozess, der zum abzuändernden Urteil geführt hat, prozessual ein neues Verfahren darstellt (BGE 1916 42 I S. 334 ff. ; 1920 46 II Nr. 56), so kann doch nicht verkannt werden, dass hier wie dort die Scheidungsfolgen in Frage stehen, und es sich daher auch bei einer Klage auf Abänderung eines Scheidungsurteils um die Scheidung im weitern Sinne handelt. Die Scheidung in diesem weitern Sinne ist aber gemeint, wenn Art. 59 SchlT zum ZGB 7g Abs. 2 bestimmt, dass die « S c h e i d u n g von im Ausland wohnenden schweizerischen Ehegatten ausschliesslich nach schweizerischem Rechte erfolge ». Da die Parteien Schweizerbürger sind, untersteht somit ihr Rechtsstreit um die Abänderung ihres Scheidungsurteils dem schweizerischen Rechte, ausser es sei nachgewiesen, dass diese allgemeine gesetzliche Regelung durch einen Staatsvertrag durchbrochen worden ist. Das ist für Kalifornien nicht der Fall. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind der Haagerkonvention nicht beigetreten, und der zwischen ihnen und der Schweiz bestehende Niederlassungsvertrag vom 6. Wintermonat 1855 (WOLFF III S. 606 ff.) stellt lediglich den Grundsatz der gegenseitigen Gleichberechtigung für die Bürger der Vertragsstaaten auf, sofern diese Gleichberechtigung nicht mit verfassungsmässigen oder gesetzlichen Bestimmungen der beiden Konföderationen oder ihrer einzelnen Staaten im Widerspruch steht. Irgendwelche Kollisionsnormen für das Personen- und Familienrecht enthält der Vertrag nicht, und die Beklagten haben für Kalifornien keine solchen behauptet oder

gar nachgewiesen. Wäre übrigens noch ein Zweifel über die Rechtsanwendung möglich, so wäre nach dem vom Bundesgericht anerkannten Rechtsgrundsatz des internationalen Privatrechtes, dass der entscheidende Richter im Zweifel nach eigenem Rechte zu urteilen hat (BGE 38 II S. 50 Erw. 3 am Schl.), gleichwohl schweizerisches Recht anzuwenden.

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. April 1925

i. S. Frydig gegen Konkursmasse Frydig.

Unter welchen Voraussetzungen kann die (geschiedene) Ehefrau im Konkurs des Ehemannes die Kollokation einer Forderung aus Unterhaltungspflicht des Ehemannes verlangen? Bedeutung eines (gerichtlichen?) Vergleiches über das Haushaltungsgeld und der Nichterfüllung desselben wegen Arbeitslosigkeit des Ehemannes.

Bei Gütertrennung wird der Ehemann für die Beiträge der Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten nicht ersatzpflichtig, auch wenn sie höher als nur angemessen waren.

ZGB Art. 160 Abs. 2, 161 Abs. 3, 163 Abs. 1, 246.

A. — Die seit 12. Februar 1918 verheirateten Ehegatten Frydig nahmen durch Ehevertrag vom 1. März 1918 den Güterstand der Gütertrennung an. Als um die Jahreswende 1920/1 die Ehefrau sich anschickte, Ehescheidungsklage zu erheben, einigten sich die Eheleute im Sühneverfahren vor dem Friedensrichteramt Allschwil am 12. Januar 1921 zu folgendem « Vergleich », der in das Protokoll des Friedensrichteramtes eingetragen wurde :

« Herr Frydig anbietet sich, seiner Frau ein monatliches Haushaltungsgeld von 300 Fr. zu übergeben, wogegen Frau Frydig ein Haushaltungsbuch zu führen hat.

Die Parteien erklären sich bereit, das frühere Eheleben wieder weiterzuführen..... ».

Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten von Arlesheim vom 11. Januar 1923 wurde Frydig sodann zur Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 120 Fr. an seine Ehefrau vom 15. Januar an verurteilt. Am 11. Mai 1923 wurde über Frydig der Konkurs eröffnet. In diesem Konkurs meldete Frau Frydig eine Forderung von 6900 Fr.....an, nämlich das vom Gemeinschuldner im Vergleich vom 12. Januar 1921 versprochene, aber angeblich nicht bezahlte Haushaltungsgeld für die Zeit bis zur späteren Verfügung des Gerichtspräsidenten, und als das Konkursamt diese Forderung abwies, machte Frau Frydig sie mit vorliegender Kollokationsklage geltend. Während der Dauer des Prozesses wurde die Ehe auf erneute Scheidungsklage der Ehefrau hin am 2. Mai 1924 geschieden.

B. — Durch Urteil vom 14. August 1924 hat das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft die Klage abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

D. — Die gegen das Urteil des Obergerichts geführte staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht am 28. November abgewiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Damit dem Antrag der Klägerin auf Kollokation im Konkurs ihres Ehemannes Folge gegeben werden kann, ist einerseits erforderlich, anderseits aber auch genügend, dass die behauptete Forderung gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung entstanden sei. Für die Entscheidung dieser Frage kommt nichts darauf an, ob der Vergleich vom 12. Januar 1921, aus welchem die Klägerin ihre Forderung herleiten will, als einem Urteil gleichwertiger « gerichtlicher Vergleich » anzusehen sei, wie die Klägerin entgegen dem angefochtenen Urteil erneut geltend macht ; denn einzig